

VII. Umsatzsteuer.

Auf Grund der Gesetzartikel XXXIX von 1921 und XXXIII von 1925 sowie der Finanzministerialverordnung Nr. 4700 vom 10. Juni 1925 ist sowohl bei der Einfuhr (neben dem Zolle) als auch bei jedem Umsatz (Phase) eine allgemeine Umsatzsteuer von zwei Prozent des Wertes zu entrichten.

Bei der Einfuhr bildet die Bemessungsgrundlage der Fakturenwert zuzüglich Fracht und Zoll einschließlich aller Nebengebühren und Kosten bis zum Zollager (Zollamt).

Im Post- und Reiseverkehr wird die allgemeine Umsatzsteuer nach der Finanzministerialverordnung Nr. 159.844 vom 25. November 1924 (Ue.-Nr. 3460/681) bei Fehlen der Handelsfaktura mit 25 Prozent des entfallenden Zolles eingehoben.

Die Luxusumsatzsteuer ist in der Regel in der letzten Phase, das ist bei Erwerbung des luxussteuerpflichtigen Gegenstandes, im Kleinhandel zu entrichten. Sie beträgt nach § 9 des Gesetzartikels XVI von 1920 zehn Prozent des Verkaufspreises.

Bei der Einfuhr ist im allgemeinen die Luxusumsatzsteuer nur dann gleichzeitig mit dem Zoll fällig, wenn die steuerpflichtigen Gegenstände seitens Privater bezogen werden.

Bei den nachstehend angeführten Waren ist die Luxusumsatzsteuer ausnahmslos bei der Einfuhr gleichzeitig mit dem Zoll von 13 Prozent zu entrichten (Artikel 71 des Gesetzartikels XXXIX von 1921 und § 37 der Finanzministerialverordnung Nr. 1900 vom 18. Jänner 1922).

Tapeten, wenn sie nicht aus Papier gefertigt sind, ohne Rücksicht auf den Wert, falls sie aber aus Papier gefertigt sind, wenn der Kaufpreis pro Rolle 100 Kronen übersteigt.

Optische Instrumente, und zwar:

a) Galilei- und Prismafernrohre, einschließlich der Armeefeldstecher, sowie der einfachen und doppelten Handfeldstecher, samt den zugehörigen Futteralen;

b) Graphoskope, Pantoskope, Kaleidoskope, Zauberlaternen, kinematographische Apparate und dazugehörige Lampen;

c) Panoramaglaser, Vergrößerungs- und Verkleinerungsspiegel;

d) Barometer und Thermometer für den Fall, daß ihre Fassungen ganz oder teilweise aus Marmor, Onyx, Bronze, Edelmetall, aus feinen Holzarten gefertigt sind;

e) Lorgnetten, in dem Falle, daß ihre Stiele ganz oder teilweise aus Edelmetall, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt gefertigt sind.

Photographische Handapparate, deren Bestandteile und Zubehör.

Ganz oder zum überwiegenden Teile aus Glas hergestellte Gegenstände, und zwar:

a) Dekorationsgegenstände (Vasen, Statuen, Bonbonnieren, Jardiniere usw.), Kristallglas-schmuck und Figuren ohne Ausnahme;

b) Geschirr (Teller, Schüsseln, Becher, Krüge, Gläser) und sonstige Gebrauchsgegenstände (Aschenbecher, Streichholzbehälter, Tintenfässer), im Falle:

aa) sie in der Masse gefärbt sind;

bb) wenn sie durch Aetzung, Schleifen, Gravieren oder Handmalerei verziert werden, endlich wenn sie über Auftrag mit einem persön-

lichen oder Familienwappen auf irgendeine Art und Weise verziert werden.

Ganz oder zum überwiegenden Teile aus Porzellan, Fayence, Majolika oder Terrakotta hergestellte Gegenstände, und zwar:

1. Dekorationsgegenstände (Vasen, Jardiniere, Bonbonnieren, Zierteller usw.) und Figuren (Nippes usw.) ohne Ausnahme;

2. Geschirre (Teller, Schüsseln, Schalen, Krüge usw.) und sonstige Gebrauchsgegenstände (Streichholzbehälter, Aschenschalen, Tintenfässer, Lampenschirme), und zwar:

a) wenn auf denselben eine Goldverzierung oder eine Goldberänderung (Poliergold), selbst wenn sonst keine Verzierungen vorhanden ist;

b) wenn auf ihnen neben einer mit Matrizen oder durch Stahlruck vorgenommenen Verzierungen auch eine echte (Polier-)Goldverzierungen oder Beränderung vorhanden ist. Solche Verzierungen werden jedoch nicht berücksichtigt, wenn neben der durch Matrizen oder Stahlruck bewerkstelligten Verzierungen nur eine gewöhnliche (einfache) helle Goldbordüre vorhanden ist;

c) wenn auf ihnen eine durch Kobaltblau erzeugte Verzierungen vorhanden ist, und zwar in Verbindung mit einer echten (Polier-)Gold- oder hellen Goldverzierungen beziehungsweise in Verbindung mit einer Bordüre;

d) wenn sie mit Handmalerei verziert sind;

e) wenn sie über Auftrag mit einem persönlichen oder Familienwappen verziert sind;

3. die farbigen oder gemusterten Fayenceplatten ohne Bemalung mit Ausnahme der weißen, gelben (drapen) und elfenbeinfarbenen Platten;

4. die Fayencewaschtische (Waschschüsseln), wenn sie farbig oder gemustert sind — ohne Malerei — mit Ausnahme der weißen und elfenbeinfarbenen.